



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. Dezember 2023

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
511-2023-0007085
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Verbesserung der Bildungschancen von
Schüler:innen mit Förderbedarf?“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. Dezember 2023

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Schürmann
Telefon 0211 5867-3484
Telefax 0211 5867-3220
Christoph.schuermann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Verbesserung der Bil-
dungschancen von Schüler:innen mit Förderbedarf“ für die Sitzung des
Ausschusses für Schule und Bildung am 6. Dezember 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Verbesserung der Bildungschancen von Schüler:innen mit
Förderbedarf“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. Dezember 2023**

Die Abschlüsse, die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erwerben können, sind in § 19 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW festgelegt:

„Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 Schulgesetz NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4 Schulgesetz NRW). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.“

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die rechtlichen Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) an allen Förderorten gleichermaßen.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, *„wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind“* (§ 4 Absatz 2 AO-SF). Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt Lernen werden zieldifferent unterrichtet, d. h. zu eigenen Abschlüssen geführt (s. § 19 Absatz 4 i. V. § 12 Absatz 4 SchulG NRW).

Im Förderschwerpunkt Lernen führt die Klasse 10 zum „Abschluss des Bildungsgangs Lernen“ (s. §§ 29 Absatz 1 Satz 1, 35 Absatz 2 AO-SF). In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (s. §§ 29 Absatz 1 Satz 2, 35 Absatz 3 AO-SF).

Vor dem Hintergrund der zieldifferenten Förderung kommt der Erwerb eines Erweiterten Ersten Schulabschlusses im Bildungsgang Lernen nicht in Betracht. Erfolgt nach § 18 AO-SF jedoch die Beendigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes Lernen, gelten sodann die gleichen Anforderungen wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Das heißt, sie werden nach den Anforderungen des jeweils besuchten Bildungsgangs unterrichtet und bewertet. Die Zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 (ZP 10) bilden nur einen Baustein für die Zuerkennung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses. Voraussetzung ist die Teilnahme und Bewertung in allen Fächern gemäß Stundentafel.

Der Landesregierung ist es sehr wichtig, das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu fördern, weiter auszubauen und insbesondere die Qualität der individuellen Förderung zu verbessern. Es gibt in Nordrhein-Westfalen bereits ein umfangreiches Angebot an Schulen des Gemeinsamen Lernens sowohl im Bereich der Grundschulen als auch der weiterführenden Schulen. Die Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten sowohl aktuell als auch zukünftig zusätzliches Personal. Das Gemeinsame Lernen wird dabei in gemeinsamer Verantwortung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Lehrkräften anderer Lehrämter und weiteren Berufsgruppen multiprofessionell unterstützt.

Auch zu dem Thema Zentrale Abschlussprüfungen in Klasse 10 (ZP 10) kommuniziert das Ministerium für Schule und Bildung regelmäßig mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen. Hierbei stehen insbesondere Fragestellungen bzgl. der Beantragung, Gewährung und Dokumentation von Nachteilsausgleichen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, fachärztlich diagnostizierten chronischen Erkrankungen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens regelmäßig auf der Tagesordnung der Dienstbesprechungen.